

Schwimmverein Kirchheimbolanden e.V.



S a t z u n g

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinssatzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinssatzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 25.05.1924 in Kirchheimbolanden gegründete Verein führt den Namen Schwimmverein Kirchheimbolanden. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Schwimmverein Kirchheimbolanden hat seinen Sitz in Kirchheimbolanden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, in erster Linie des Schwimmsportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Teilnahme an Wettkämpfen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Über die Aufnahme entscheidet der geschäfts-

führende Vorstand, der das Entscheidungsrecht auf andere Vereinsmitglieder widerruflich übertragen kann, und er teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Nach Entrichtung der Beiträge, Gebühren und Umlagen mit zuvor erfolgter Mitteilung der Mitgliedsnummer an den Antragsteller gilt die Aufnahme als vollzogen.

3. Das Mitglied erkennt als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
5. Die Mitgliedschaft unterscheidet aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder nehmen an vom Verein angebotenen Übungen teil; passive Mitglieder unterstützen den Verein als Förderer.
6. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Vereins-Veranstaltungen auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht werden dürfen, sowie in Flyern und Heften des Vereins. Für bereits veröffentlichte Bild, Ton- und Videoaufnahmen besteht das Veröffentlichungsrecht für den Verein auch weiter, wenn die Mitgliedschaft beendet wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, durch Auflösung des Vereins oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft steht dem Mitglied kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.

§ 5 Beiträge und Pflichten der Mitglieder

1. Der Mitgliederbeitrag sowie Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Beiträge für aktive und passive Mitglieder festlegen und auch innerhalb der Mitgliedergruppe die Beiträge differenzieren.
3. Die Mitgliederversammlung kann Familienbeiträge beschließen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Familienmitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs ab dem folgenden Geschäftsjahr beitragsmäßig als erwachsene Mitglieder veranlagt.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.
5. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
6. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zu Beginn des neuen Geschäftsjahres eingezogen. Andere Mitglieder werden in Textform zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Zahlung der Beiträge aufgefordert.

7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, aus wichtigem Grund vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a) Schädigung des Vereins oder seines Ansehens durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde,
 - b) Grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt oder trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, kann der Gesamtvorstand, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verweis,
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen und am Sportbetrieb des Vereins,
 - c) Zeitlich begrenztes Ruhen der Mitgliederrechte,
 - d) Ordnungsgeld in Höhe von bis zu zwei Jahresbeiträgen.
3. Der Beschluss über die Ordnungsmaßnahme oder zum Ausschluss ist schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefes oder quittierter, persönlicher Übergabe dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Er wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
4. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die Ordnungsmaßnahme oder zum Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren o.ä.) in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder quittierter, persönlicher Übergabe mitzuteilen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der geschäftsführende Vorstand,
- c) Der Gesamtvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Sie soll innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der entsprechenden Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform an alle Mitglieder einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden des Gesamtvorstandes beantragt. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar, mit Ausnahme des Jugendvertreters, der vom vollendeten 16. Lebensjahr an von der Jugend wählbar ist.
8. In Belangen, die Zahlungsverpflichtungen für die Mitglieder mit sich bringen (z.B. Beiträge, Sonderbeiträge, einmalige oder wiederkehrende Gebühren oder Umlagen), ist ein Mitglied erst nach Erreichen der gesetzlichen Volljährigkeit stimmberechtigt.
9. Stimmübertragungen auf andere stimmberechtigte Mitglieder sind zulässig. Sie haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind nachzuweisen. Jedes Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes Mitglied vertreten.
10. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
11. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht, jedoch mit Rederecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
12. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

13. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Home-Page oder im Informationskasten des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
14. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
15. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands,
 - b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstands zur Billigung der Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß,
 - d) Wahl, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung von Beiträgen, Sonderbeiträgen, einmaligen oder wiederkehrenden Gebühren und Umlagen,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - h) Änderung der Satzung und Auflösung oder Fusion des Vereins.

§ 10 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzenden,
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Kassenwart,
 - d) Schriftführer,
 - e) Jugendwart,
 - f) Jugendvertreter,
 - g) Einem Beisitzer.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - b) Ausschluss von Mitgliedern und Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gem. § 7,
 - c) Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - d) Beschlussfassung über Vergütung, Aufwendungsersatz, Entgelte und bezahlte Mitarbeit, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht,
 - e) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine abweichende Regelung kann der Gesamtvorstand beschließen, soweit §3 Nr. 26 a EstG

(Ehrenamtszuschale) hinsichtlich des maximalen Freibetrages zur Vergütung der Aufwandsentschädigung zur Anwendung kommt.

4. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vertreter müssen während ihrer Amtszeit Mitglieder des Vereins sein. Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
6. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes ein und leitet diese. Er ist verpflichtet, den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder dies von der Mehrheit der Gesamtvorstandsmitglieder verlangt wird.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Viertel aller Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied des Gesamtvorstandes dies verlangt.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Gesamtvorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
2. Seine Aufgabe ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Er ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen und diese zu beenden. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

§ 12 Jugend des Vereins

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht beendet haben.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
3. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes und tritt

frühestens nach dessen Bestätigung in Kraft. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

4. Der Jugendvertreter wird von der Vereinsjugend gewählt und vertritt ihre Interessen nach innen und außen. Der Jugendvertreter muss Vereinsmitglied und mindestens 16 Jahre alt sein. Er darf zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 27 Jahre alt sein und bleibt so lange im Amt, bis er wiedergewählt oder ein Nachfolger gewählt wurde.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll nach zwei Wochen zur Einsicht vorliegen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung umfassend mit allen Buchungsunterlagen und Belegen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht sowie auf wirtschaftliche Verwendung der Mittel geprüft.
2. Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören und sind bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 15 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gemäß dem Ehrenamtsstärkungsgesetz.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist ohne Rücksicht auf deren Zahl. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Kirchheimbolanden, welche es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports verwenden darf.